

BOARD - aktueller Jahrgang > 2022 > BOARD 5/2022 > Das Aufsichtsratsbüro > Das Berichtswesen des Aufsichtsrats in der Praxis

Zeitschrift:	BOARD
Autor:	Nino Sebastian Müssig
Beitragstyp:	Beitrag
Ausgabe:	5/2022

Das Berichtswesen des Aufsichtsrats in der Praxis

Nino Sebastian Müssig



Nino Sebastian Müssig, Frankfurt am Main, Mitglied des Arbeitskreises Corporate Governance Reporting der Schmalenbach-Gesellschaft für Betriebswirtschaft e.V.

Der nachfolgende Beitrag skizziert den Erstellungsprozess des Berichts des Aufsichtsrats und der Erklärung zur Unternehmensführung/zum Corporate Governance Kodex in der Praxis. Es wird für die kommende Bilanzsaison schematisch dargestellt, was der Aufsichtsrat zu tun hat und wie er dabei unterstützt werden kann.

Inhalt

- I. Einleitung
- II. Was ist zu tun? – Erstellung des Berichtsentwurfs des Aufsichtsrats
- III. Inhalt des Aufsichtsratsberichts – Zeitlicher Rahmen
- IV. Erstellung der Erklärung zur Unternehmensführung und zum Corporate Governance Kodex
- V. Fazit – Ausblick

Keywords

Bericht des Aufsichtsrats; Corporate Governance Kodex; Erklärung zur Unternehmensführung

I. Einleitung

Im Auftrag der Anteilseigner überwacht der Aufsichtsrat die Geschäftsführung des Vorstandes.¹ Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Vorschlag des Vorstands für die Verwendung des Bilanzgewinns zu prüfen. Gleiches gilt für den Konzernabschluss und den Konzernlagebericht sowie für den gesonderten nichtfinanziellen (Konzern-)Bericht. Der Aufsichtsrat hat auch mitzuteilen, in welcher Art und in welchem Umfang er die Geschäftsführung der Gesellschaft während des Geschäftsjahrs geprüft hat. Das Ergebnis dieser Prüfung hat der Aufsichtsrat schriftlich an die Hauptversammlung zu berichten: der Bericht des Aufsichtsrats.² Aufgrund der Bedeutung dieses Berichtes für die Hauptversammlung, die auch über die Entlastung der Tätigkeit des Aufsichtsrats beschließt, sollte sich der Aufsichtsrat intensiv mit dem Bericht befassen. Schließlich ist dieser Rechenschaftsbericht mitunter der einzige öffentliche Nachweis über die Arbeit des Aufsichtsrats. Eine ausreichende zeitliche Planung ist dabei unabdingbar. Zudem muss der Aufsichtsrat, zusammen mit dem Vorstand, die Erklärung zur Unternehmensführung³ sowie die Entsprechenserklärung zum Corporate Governance Kodex⁴ beschließen. Nachfolgend wird für die kommende Bilanzsaison schematisch dargestellt, was der Aufsichtsrat zu tun hat und wie er dabei unterstützt werden kann.

II. Was ist zu tun? – Erstellung des Berichtsentwurfs des Aufsichtsrats

Aufgabe des Aufsichtsratsberichts ist darzulegen, in welcher Art und in welchem Umfang der Aufsichtsrat den Vorstand einer Gesellschaft überwacht hat. Meist unterstützt die Rechtsabteilung oder ein Corporate Office organisatorisch den Aufsichtsrat bei der Erstellung des Aufsichtsratsberichts. Hilfreich kann aber auch ein eigenständiges Aufsichtsratsbüro sein, da die dort tätigen Mitarbeiter nicht nur den Erstellungsprozess aufgrund ihrer Nähe zu den Themen kennen, sondern sie sind zugleich Vertrauenspersonen der Aufsichtsratsmitglieder. Die bei der Entwurfsfassung unterstützenden Mitarbeiter sollten sich frühzeitig der Aufgabe widmen. Der Aufsichtsratsvorsitzende kann sich aber nicht ausschließlich auf die Mitarbeiter des Unternehmens verlassen, sofern kein eigenständiges Aufsichtsratsbüro existiert, da es Themen gibt, die ausschließlich in der Sphäre des Aufsichtsrats zu finden sind. Deswegen muss er sich intensiv mit dem Bericht befassen und mit dem Plenum darüber diskutieren. Mit einem ersten Entwurf sollte bereits rund drei Monate vor Veröffentlichung des Berichts begonnen werden. Eine Gliederung könnte wie folgt aussehen:

Mögliche Gliederung eines Aufsichtsratsberichts

1. Einleitung des Aufsichtsratsvorsitzenden inkl. einer Formulierung zur Informationsversorgung des Aufsichtsrats durch den Vorstand⁵
2. Anzahl der Sitzungen (Präsenz/Video/Telefon)⁶ und wesentliche Sitzungsthemen des Aufsichtsrats
3. Übersicht der Sitzungsteilnahme der einzelnen Aufsichtsratsmitglieder⁷
4. Bericht über Ausschüsse und Aufsichtsrats-Sitzungsthemen
5. Interessenskonflikte und deren Behandlung einzelner Aufsichtsratsmitglieder⁸
6. Informationen zum Jahres- und Konzernabschluss, Nichtfinanzieller Bericht, Vergütungsbericht sowie zur Abschlussprüfung⁹ insbesondere der Billigung des Jahres- und Konzernabschlusses als auch die Zustimmung zur Gewinnverwendung

1 Vgl. § 111 Abs. 1 AktG.

2 Vgl. § 171 Abs. 2 AktG.

3 Vgl. §§ 289 f., 315d HGB.

4 Vgl. § 161 Abs. 1 AktG.

5 Vgl. Grundsatz 16, DCGK, Fassung vom 28.4.2022.

6 Vgl. D.7, DCGK, Fassung vom 28.4.2022.

7 Vgl. D.7, DCGK, Fassung vom 28.4.2022.

8 Vgl. E.1, DCGK, Fassung vom 28.4.2022.

9 Vgl. Grundsatz 18, DCGK, Fassung vom 28.4.2022.

7. Informationen zur Corporate Governance mit Verweis auf die Entsprechenserklärung¹⁰
8. Aus- und Fortbildung des Aufsichtsrats¹¹
9. Personalien¹²

Typischerweise ist der Bericht des Aufsichtsrats Teil der jährlichen Geschäftsberichterstattung. Dieser findet sich vor dem (Konzern-)Lagebericht und muss im Bundesanzeiger¹³ offengelegt werden.

III. Inhalt des Aufsichtsratsberichts – Zeitlicher Rahmen

In der Praxis stellt sich immer wieder die Frage, wie hoch der Detailgrad des Berichts über die einzelnen Sitzungen des Aufsichtsrats sein soll und welche Informationen materiell sind, da die gesetzlichen Vorgaben auslegungsbedürftig sind. Zunächst sollte klar sein, dass der Aufsichtsrat in seinem Bericht über die wesentlichen Themen aus den Sitzungen berichtet. Dienlich für eine erste Gliederung sind die verschiedenen Tagesordnungspunkte des Plenums und der Ausschüsse. Im Sinne einer Checkliste sollte überdies ein Abgleich mit den Geschäftsordnungen erfolgen, die sich zum Teil aus den gesetzlichen Anforderungen ergeben. Des Weiteren sollten auch die Stimmrechtsempfehlungen von Stimmrechtsberatern („Proxy Advisor“) in diese Checkliste mit aufgenommen werden. Die Bedeutung der Stimmrechtsberater hat für die Corporate Governance in den letzten Jahren deutlich zugenommen.¹⁴ Diese formulieren ihre Empfehlungen auf öffentlich verfügbaren Informationen der Unternehmen. Deswegen kann es hilfreich sein, bestimmte Themen im Aufsichtsratsbericht darzustellen. Dadurch wird die Vollständigkeit des Rechenschaftsberichts gewährleistet. Ein erster Entwurf sollte zeitnah, d.h. mindestens vier Wochen vor der Sitzung des Aufsichtsrats, in der der Bericht des Aufsichtsrates vom Aufsichtsrat beschlossen werden soll, mit dem Aufsichtsratsvorsitzenden besprochen werden. Das Plenum sollte einen Entwurf in der ersten Sitzung des Jahres erhalten und diesen diskutieren, damit ein ausreichend zeitlicher Abstand zur Bilanzsitzung eingehalten werden kann, um Änderungen vornehmen zu können. Alternativ können in einem Umlaufverfahren die Anmerkungen der Aufsichtsratsmitglieder eingeholt werden. In der Praxis sollte sich die Diskussion in einer Sitzung als Vorteil erweisen, da dort kontroverser kommuniziert und konstruktiver diskutiert werden kann als in einem schriftlichen Umlaufverfahren.

IV. Erstellung der Erklärung zur Unternehmensführung und zum Corporate Governance Kodex

Der Erstellungsprozess der Erklärung zur Unternehmensführung und zum Corporate Governance Kodex ist aufwendiger, da Aufsichtsrat und Vorstand gemeinsam berichten müssen.¹⁵ In der Praxis wird der Vorstand bzw. die zuständigen Mitarbeiter für die Erstellung beider Berichte zuständig sein. Es ist daher empfehlenswert bereits drei Monate vor Veröffentlichung des Berichts wie folgt vorzugehen:

- Erstellung des Berichtsentwurfs durch den Vorstand.
- Abfrage der individuellen Verpflichtungen zur Offenlegung von Interessenskonflikten von Aufsichtsrat und Vorstand für die Entsprechenserklärung.¹⁶ Die Veröffentlichung der Entsprechenserklärung muss im Übrigen nicht mit der Veröffentlichung des Jahresabschlusses übereinstimmen. Diese kann zu jedem Zeitpunkt im Jahr erfolgen, aber mindestens jährlich. Überprüfung und Beschluss des Kompetenzprofils des Aufsichtsrats (bspw. bis Ende Oktober, wenn die Veröffentlichung im März sein sollte).

10 Vgl. Grundsatz 23, DCGK, Fassung vom 28.4.2022.

11 Vgl. Grundsatz 19, DCGK, Fassung vom 28.4.2022.

12 Vgl. Grundsatz 9 und C3, DCGK, Fassung vom 28.4.2022.

13 Vgl. § 325 Abs. 1 Nr. 2 HGB.

14 Vgl. Heinen/Koch in BetriebsBerater Nr. 46, 12.11.2018, S. 2731–2735.

15 Vgl. Grundsatz 23, DCGK, Fassung vom 28.4.2022.

16 Vgl. § 161 AktG.

- In der Sitzung vor der Bilanzsitzung sollte die Verteilung des Berichtsentwurfs an alle Aufsichtsratsmitglieder erfolgen, damit vor Aufstellung des Jahresabschlusses Änderungen vorgenommen werden können, sowie eine protokollierte Diskussion in einer Aufsichtsratssitzung und der Beschluss des Entwurfs durch die Aufsichtsratsmitglieder erfolgen kann, mit entsprechender Zustimmung zum Kompetenzprofil, der Unabhängigkeit, der Einhaltung des Corporate Governance Kodex und der Entsprechenserklärung sowie dem Diversitätskonzept.
- Die Gliederung eines zusammenfassenden Berichts aus Erklärung zur Unternehmensführung und Einhaltung des Corporate Governance Kodexes kann wie folgt aussehen (siehe Tab. 1):¹⁷

¹⁷ Vgl. Leitlinien zur Struktur der (Konzern-)Erklärung zur Unternehmensführung des Arbeitskreises Corporate Governance Reporting der Schmalenbach-Gesellschaft für Betriebswirtschaft e.V., Köln (AKCGR) in: Der Betrieb, Nr. 39, 28.9.2020, S. 2025–2030; die vollständigen Leitlinien können unter <http://hbfm.link/7546> heruntergeladen werden.

1. Grundlagen der Corporate Governance
1.1 Allgemeine Angaben zum Unternehmen
1.2 Unternehmens- bzw. Konzernstruktur
1.3 Erklärung zum Deutschen Corporate Governance Kodex
2. Vorstand
2.1 Zusammensetzung des Vorstands
2.2 Arbeitsweise des Vorstands
2.3 Instrumente der Unternehmensführung
2.4 Vorstandsvergütung und Wertpapiertransaktionen
3. Aufsichtsrat
3.1 Zusammensetzung des Aufsichtsrats
3.2 Arbeitsweise des Aufsichtsrats
3.3 Tätigkeit des Aufsichtsrats im Berichtsjahr
3.4 Ausschüsse und deren Arbeitsweise
3.5 Aufsichtsratsvergütung und Wertpapiertransaktionen
4. Unternehmensberichterstattung und Abschlussprüfung
4.1 Verweis auf andere Elemente der Unternehmensberichterstattung
4.2 Auswahl des Abschlussprüfers
5. Aktionäre/Hauptversammlung
5.1 Angaben zu Aktienbeständen und deren Bewegung
5.2 Rechte der Aktionäre auf der Hauptversammlung
5.3 Nahestehende Personen

Tab. 1: Gliederungsentwurf eines zusammenfassenden Berichts aus Erklärung zur Unternehmensführung und Einhaltung des Corporate Governance Kodexes

V. Fazit – Ausblick

Die Erstellung des Berichts des Aufsichtsrats und der Erklärung zur Unternehmensführung benötigen einen ausreichenden zeitlichen Vorlauf, da vielfältige Aspekte und Interessensgruppen zu berücksichtigen sind. Die gesetzlichen Vorgaben zum Aufsichtsratsbericht sind nicht sehr konkret, so dass sich der Aufsichtsrat bewusst machen sollte, dass der Fokus auf die Rechenschaft seiner Tätigkeit liegen sollte. Die den Aufsichtsrat unterstützenden Funktionen sollten für etwa drei Monate vor Veröffentlichung einen ersten Entwurf erstellen. Der Aufsichtsratsvorsitzende sollte dabei möglichst zeitnah bei der Entwurfserstellung eingebunden werden, so dass ein Vorlauf von mindestens vier Wochen vor der Diskussion im Aufsichtsratsplenum empfehlenswert ist. Ausreichend Zeit für die Diskussion im Plenum sollte ebenfalls eingeplant werden. Zukünftig wird durch die Prüfungspflicht der Nachhaltigkeitsberichterstattung (zunächst nur mit begrenzter Sicherheit) auch die Frage zu lösen sein, wie die Angaben des Aufsichtsrats zu behandeln sind. Der aktuelle Entwurf der European Financial Reporting Advisory Group (EFRAG)¹⁸ sieht Angaben im Lagebericht vor, die zum Teil bereits im Bericht des Aufsichtsrats zu veröffentlichen sind. Insbesondere im Hinblick auf die verpflichtende Prüfung von diesen im Aufsichtsratsbericht zu findenden Angaben, ergibt sich ein neues zukünftiges Spannungsfeld, da nun der Aufsichtsrat selbst zum konkreten Prüfungsgegenstand des (Abschluss-)Prüfers wird.¹⁹

18 Vgl. Exposure Draft ESRS G1 Governance, risk management and internal control, Stand: April 2022.

19 Vgl. Vette/v. Werder, in Der Betrieb, Nr. 27–28, 11.7.2022, S. 1599.